

Laurentius-Lädchen Nammen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Laurentius Lädchen Nammen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
2. Sitz des Vereines ist in 32457 Porta Westfalica und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck ist die Förderung der Kultur, der Heimatpflege, des bürgerlichen Engagements und des Lebens in der dörflichen Gemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt mit dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb das Ziel, den sozialen Interessen und kulturellen Werten der Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Dorfes zu entsprechen, die Dorfgemeinschaft und das gemeinschaftliche Miteinander zu stärken und dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Die Vermarktung von örtlich und ökologisch hergestellten Produkten soll der Bevölkerung zwecks Verbesserung der Ernährung bekannt gemacht werden.
3. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, in Porta Westfalica-Nammen einen Dorfladen zu betreiben, der als Dorfbüro, Bürgernetzwerk sowie als Treffpunkt für Jung und Alt genutzt wird. Der Betrieb des Ladens ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

Mit dem Betrieb ist insbesondere verbunden:

- a) Die Führung aller ordentlichen und außerordentlichen Geschäfte, wie sie für den Ladenbetrieb notwendig sind.
- b) Die Vertretung der Vereinsinteressen bei allen Organisationen, Instituten und Körperschaften auf Stadt-, Landes-, Bundes- und Europaebene, die für Dorfläden bedeutende Förderungen, Funktionen oder Vorschriften bereithalten, erfüllen oder erlassen.
- c) Die kulturelle Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf Orts-, nationaler und internationaler Ebene.

- d) Die Einrichtung eines Dorfbüros, eines Bürgernetzwerkes und eines Treffpunktes im Dorf, die Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Zweck dienen, sowie Förderung der dörflichen Infrastruktur.
- 4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 5. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder weder Beträge erstattet, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6. Die Organe des Vereines arbeiten ehrenamtlich.
- 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Beitritt: Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 2. Austritt: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 3. Ein Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines,
 - b) bei Rückstand des Mitgliedsbeitrages von mindestens drei Monatsbeiträgen nach Mahnung mit Ausschlussandrohung.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 4 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer.
2. Nach außen vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstände.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu vergeben. Bis dahin wird vom Restvorstand ein Mitglied ernannt, welches das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch führt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er verwaltet das Vermögen des Vereines und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
7. Die weiteren Aufgaben des Vorstandes regelt die „Geschäftsordnung für den Vorstand“.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich oder per Mail, unter Angabe der Gründe, sie beim Vorstand beantragen, oder wenn es der Vorstand beschließt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist in Textform, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen von einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,

- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter für die Dauer von zwei Jahren,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 8) und wichtige Vereinsangelegenheiten wie die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
6. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss auf der nächsten Mitgliederversammlung veröffentlicht und durch die Versammlung genehmigt werden.

§ 7 Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung, auch des Vereinszwecks, kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine zweidrittel-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet dem Grund und der Höhe nach die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss einer dreiviertel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen anteilig an die Mitglieder zurück.
4. Ist wegen der Auflösung des Vereines die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§ 12 Satzungsbeschluss

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 4.Juni 2018 beschlossen.

Unterschriften: